

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. F. Bretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Nr. 108.

Bekanntmachung.

Den 1. November dieses Jahres

findet die gesetzliche Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften zur diesjährigen Recrutirung statt. Es werden daher alle sich in hiesiger Stadt aufhaltenden Mannschaften aus dem Geburtsjahre 1827, so wie alle diejenigen aus früheren Altersclassen, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Gnüge geleistet haben, hierdurch aufgefordert, an dem obbezeichneten Tage im Polizeihause 1 Treppe hoch sich gehörig anzumelden.

Auswärts geborne Mannschaften haben ihre Geburtscheine unfehlbar mit zur Stelle zu bringen.

Wer den Anmeldungstermin versäumt, wird mit der gesetzlichen Strafe belegt.

Chemnitz den 13. October 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

S. R. Schanz.

Nr. 110.

Bekanntmachung.

Auf erfolgten Antrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Handel jüdischen Handelsleuten auf dem Jahrmarkte, sowie das Hausiren, so weit es gesetzlich nicht erlaubt, nicht gestattet ist.

Chemnitz den 25. October 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

S. R. Schanz.

Nr. 112.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Behörde bringt in Bezug auf die bevorstehende Ergänzungswahl der Stadtverordneten und Mitglieder des größern Bürgerausschusses hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wahlliste, d. h. das Verzeichniß aller hiesigen, nach den Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung stimmfähigen und wählbaren Bürger, nach vorausgegangener Prüfung über deren Stimmberechtigung und Wählbarkeit angefertigt worden ist.

Dieselbe liegt bis

zum Fünfzehnten November l. J.

auf hiesigem Rathhause zu Jedermanns Einsicht bereit. Ueberdies wird dieselbe gedruckt und werden Exemplare davon in den einzelnen Wohnhäusern vertheilt werden, deren Besitzer solche den übrigen darin wohnenden Bürgern mitzutheilen haben.

Einsprüche gegen die Wahlliste, sie mögen die nachträgliche Aufnahme darin weggelassener Bürger oder die Ausschließung darin aufgeführter Personen, oder eine Abänderung in der Classification der Ansässigen zum Zweck haben, sind längstens

den Siebenzehnten November l. J.

zur Kenntniß und Entscheidung des Rathes zu bringen. Später angebrachte Einsprüche können keine Berücksichtigung finden.

Unter Bezugnahme auf §. 128 der allgemeinen Städteordnung wird rücksichtlich der bevorstehenden Wahlen besonders noch darauf aufmerksam gemacht, daß jeder stimmberechtigte Bürger und jeder Wahlmann nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung seine Wahlstimme auf diejenigen wählbaren Bürger zu richten hat, die er für die fähigsten und würdigsten zu den denselben zu übertragenden Functionen hält.

Chemnitz den 28. October 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

S. R. Schanz.

Öffentlicher Aufruf.

Die Folien zu dem Grund- und Hypothekenbuche für das Dorf

Neufirchen

sind den gesetzlichen Bestimmungen gemäß vorbereitet, und liegen für Alle, welche daran ein Interesse haben, an hiesiger Gerichtsstelle zur Einsicht aus.

Indem solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gesetzt wird, werden zugleich Diejenigen, welche gegen den Inhalt des besagten Grund- und Hypothekenbuchs wegen ihnen an Grundstücken in Neufirchner Flur zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben könnten, aufgefordert, diese Einwendungen binnen einer Frist von sechs Monaten, und spätestens bis zum

Vierundzwanzigsten December 1847

bei der unterzeichneten Grund- und Hypothekenbehörde anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie außerdem derselben

48. Jahrg.

87